

§ 3 SN-18599 (Sachsen) — Ersatzverkündung, Einsichtnahme

Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Sächsische Schweiz – rechtselbisch“

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Verordnung ist für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten bei folgenden Behörden öffentlich ausgelegt:

– Landesdirektion Sachsen – Dienststelle Dresden –

Stauffenbergallee 2, Raum 4084

01099 Dresden Öffnungszeiten Tag Zeit

Montag bis Donnerstag: 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag: 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

– Stadtverwaltung Sebnitz

Bürgerbüro des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Kirchstraße 5, Raum 107

01855 Sebnitz Öffnungszeiten Tag Zeit

Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

(2) Während ihrer Geltung ist die Rechtsverordnung zur kostenlosen Einsicht zu den Dienstzeiten bei der Landesdirektion Sachsen in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, niedergelegt. Gleichzeitig ist die Rechtsverordnung auf dem Umweltportal der Landesdirektion Sachsen dauerhaft einsehbar.

Zitiervorschlag: § 3 SN-18599 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-18599/3>